

**Reglement
der
Pensionskasse
der
Ammann-Unternehmungen
Langenthal**

Reglement gültig ab 1.1.2024

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Art. 1	6
Begriffe	6
Art. 2	7
Stiftung	7
Art. 3	7
Zweck	7
Verhältnis zum BVG	7
Vorleistungspflicht	7
Freiwillige Versicherung	7
Art. 4	7
Versicherte Personen	7
Nicht versicherte Personen	7
Art. 5	8
Beginn der Versicherung	8
Art. 6	8
Besondere Pflichten der Versicherten und der Anspruchsberechtigten	8
Haftung	9
Art. 7	9
Auskunfts- und Meldepflicht der Firma	9
Haftung	9
Art. 8	9
Information der Versicherten und Rentner, Meldepflichten	9
Art. 8a	9
Bearbeitung von Personendaten	9
Art. 9	10
Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung	10
Art. 9a	10
Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a BVG)	10
Art. 10	11
Jahreslohn	11
Jahreslohn bei Krankheit usw.	11
Maximal versicherbarer Jahreslohn	12
Maximal versicherbarer Jahreslohn im Obligatorium	12
Koordinationsbetrag	12
Koordinierter Lohn	12
Zusätzlich versicherter Lohnanteil	12
Festsetzung der Jahreslöhne	12
Teilinvaliden	12
Lohnreduktion nach vollendetem 58. Altersjahr	12
Art. 11	12
Streitigkeiten	12
II. ALTERSGUTSCHRIFTEN, ALTERSGUTHABEN	13
Art. 12	13
Altersgutschriften	13
Altersguthaben	13
Verzinsung	13
Zinsfuß	13
Altersguthaben beim Austritt oder beim Versicherungsfall	13
Altersguthaben bei Eintritt während des Jahres	13
Art. 13	14
Altersguthaben eines Invaliden	14
Massgebende Lohnanteile eines Invaliden	14
Art. 14	14
Altersguthaben eines Teilinvaliden	14

III. FINANZIERUNG	14
Art. 15	14
Beitragspflicht	14
Höhe der Beiträge der Versicherten	15
Höhe der Beiträge der Firma	15
Finanzierung der Beiträge der Versicherten und der Firma aus freiem Stiftungsvermögen bzw. aus freiem Vermögen von patronalen Stiftungen	15
Verwendung der Beiträge	16
Anpassung der Beiträge	16
Gebühren für ausser- ordentliche Aufwendungen	16
Art. 16	16
Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen	16
Art. 17	16
Freiwillige Nachzahlungen	16
Art. 18	17
Arbeitgeberbeitragsreserve	17
IV. LEISTUNGEN	17
Art. 19	17
Art der Leistungen	17
Art. 19a	17
Verzugszins auf Leistungen	17
Art. 20	17
Altersrente	17
Höhe der Rente	18
Umwandlungssatz	18
Vorzeitige Pensionierung	18
Teil-Altersrente	18
Beschäftigung über das Rentenalter hinaus	18
Kinderrente	19
Ende des Anspruchs	19
Art. 21	19
Invalidenrente	19
Höhe der Rente	19
Kinderrente	19
Wegfall der Beitragspflicht	19
Beginn des Anspruchs	20
Ende des Anspruchs	20
Art. 21a	20
Temporäre Invaliden-Zusatzrente	20
Art. 22	20
Rente an den überlebenden Ehegatten	20
Abfindung	20
Rente an den geschiedenen Ehegatten	21
Beginn und Ende des Anspruchs	21
Höhe der Rente	21
Art. 22a	21
Temporäre Ehegatten-Zusatzrente	21
Art. 23	22
Waisenrente	22
Beginn und Ende des Anspruchs	22
Höhe der Rente	22
Art. 23a	22
Temporäre Waisen-Zusatzrente	22
Art. 24	22
Todesfallkapital beim Tod eines Versicherten	22
Art. 25	23
Anpassung der laufenden Rente an die Preisentwicklung	23

Art. 26	23
Auszahlung der Renten	23
Kapitalabfindung	23
Kapitalabfindung bei Altersrentnern	24
Kapitalabfindung bei Invalidenrentnern	24
Kapitalabfindung bei Ehegattenrentnern	24
Art. 27	24
Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften	24
Anrechenbare Leistungen und Einkünfte	24
Verrechnung von Kapitalleistungen	25
Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	25
Abtretung von Forderungen	25
Veränderte Verhältnisse	25
Art. 28	25
Abtretung, Verpfändung	25
Verrechnung	25
Art. 29	26
Wohneigentumsförderung: Verpfändung	26
Art. 30	26
Wohneigentumsförderung: Vorbezug	26
Art. 31	27
Ehescheidung	27
Art. 32 (aufgehoben)	27
Vorbezugskonto	27
V. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG	27
Art. 33	27
Anspruch	27
Höhe der Freizügigkeitsleistung	27
Folgen für die Kasse	28
Gesamt- oder Teilliquidation	28
Art. 34	28
Überweisung der Freizügigkeitsleistung	28
VI. ORGANISATION	29
Art. 35	29
Stiftungsrat	29
Wahl des Stiftungsrates	29
Stimmgleichheit	30
Aufgaben des Stiftungsrates	30
Protokoll	30
Art. 36	30
Versammlung der Personalkommissionen	30
Art. 37	30
Rechnungsführung	30
Kassenvermögen	31
Art. 38	31
Revisionsstelle	31
Experte	31
Zulassungsbedingungen	31
Kosten	31
Unterdeckung	31
Art. 39	31
Verantwortlichkeiten	31
Schweigepflicht	31

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	32
Art. 40	32
Rentner per 1.1.2021	32
Art. 40a	32
Invalidenrentner per 1.1.2022	32
Art. 40b	32
Versicherte per 1.1.2022	32
Art. 40c	34
Versicherte per 1.1.2024	34
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35
Art. 41	35
Lücken im Reglement	35
Abänderung des Reglements	35
Art. 42	35
Inkrafttreten	35
Anhang 1: Richtwerte maximaler Einkauf Art. 17 Abs. 2	36
Anhang 2: Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 31 Abs. 3)	37

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Begriffe

Das vorliegende Reglement versteht unter:

AHV/IV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung und Eidg. Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WEFG	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Die Bestimmungen finden sich im BVG und im Obligationenrecht
Stiftung	Pensionskasse der Ammann-Unternehmungen, 4900 Langenthal
Kasse	Die im Rahmen der Stiftung geführte Pensionskasse
Firma	Der Stiftung angeschlossene Gesellschaften
Arbeitnehmer	Im Dienst der Firma stehende männliche und weibliche Personen
Versicherte	Arbeitnehmer, die in die Kasse aufgenommen wurden und keine vollen Versicherungsleistungen beziehen (Aktive)
Risikoversicherung	Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod oder Invalidität
Altersversicherung	Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters
Rentenalter	Am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters gemäss BVG
Alter	Falls nicht ausdrücklich anders umschrieben, gilt als Alter im Sinne dieses Reglements die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Eingetragene Partnerschaft	<p>In eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) sind bezüglich Rechten und Pflichten aus diesem Reglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt.</p> <p>Im Sinne der Lesbarkeit wird in diesem Reglement von verheirateten Versicherten resp. von Ehegatten gesprochen. Die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen gelten dabei als miteingeschlossen.</p>

Art. 2

Stiftung

Unter dem Namen **Pensionskasse der Ammann-Unternehmungen, 4900 Langenthal**, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG, mit Sitz in Langenthal.

Art. 3

Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern. Sie wird vom Stiftungsrat geleitet.

Verhältnis zum BVG

² Die Stiftung hat sich in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen. Sie verpflichtet sich damit, mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu erbringen.

³ Haben Personen gemäss Art. 23 lit. b) und c) BVG Ansprüche auf Invalidenleistungen, so werden diese Ansprüche auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt.

Vorleistungspflicht

⁴ Wird die Kasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Kasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge von der für die Leistungszahlung zuständigen Vorsorgeeinrichtung zurück.

Freiwillige Versicherung

⁵ Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Art. 4

Versicherte Personen

¹ Als Versicherte werden diejenigen Arbeitnehmer aufgenommen, welche das 17. Altersjahr vollendet haben und deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.

Nicht versicherte Personen

² In die Kasse werden diejenigen Arbeitnehmer nicht aufgenommen,

- a) deren Arbeitsverhältnis auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist; wird die Vertragsdauer später verlängert, so beginnt die Versicherung im Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt mehr als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, beginnt die Versicherung auf den Beginn des vierten Arbeitsmonats; wird schon vor der ersten Anstellung eine Anstellungsdauer von insgesamt mehr als drei Monaten vereinbart, dann beginnt die Versicherung mit dem Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses;
- b) die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Kasse beantragen;
- c) die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben;
- d) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;

- e) deren Rente der Invalidenversicherung gemäss den Voraussetzungen von Art. 26a BVG herabgesetzt oder aufgehoben wurde, in dem Umfang in welchem sie die Erwerbstätigkeit aus diesem Grund wieder aufnehmen oder den Beschäftigungsgrad erhöhen;
- f) die das Rentenalter überschritten haben.

Art. 5

Beginn der Versicherung

¹ Die Aufnahme in die Kasse erfolgt mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

² Die Risikoversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, die Altersversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 6

Besondere Pflichten der Versicherten und der Anspruchsberechtigten

¹ Die Versicherten, die Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, der Kasse über alle Tatsachen, die die Beziehungen zur Kasse betreffen, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen.

² Die Versicherten haben der Kasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und des WEFG notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

³ Die Versicherten, die Rentenbezüger und deren anspruchsberechtigte Hinterlassenen sind verpflichtet, der Kasse alle für die Nachführung der Versicherungsakten wesentlichen Tatsachen, wie Änderung der Wohnadresse, des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse, mitzuteilen. Die Kasse ist berechtigt, periodisch von den Rentenbezüger persönlich unterzeichnete Anträge für die Ausrichtung der Rente sowie amtliche Lebensausweise zu verlangen.

⁴ Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Kasse unaufgefordert alle anrechenbaren Einkünfte (Art. 27 Abs. 2) melden.

⁵ Versicherte, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, haben der Kasse alle für die im Zusammenhang mit der Überweisung der Freizügigkeitsleistung (Art. 34) benötigten Auskünfte zu erbringen.

⁶ Die Versicherten, die Rentenbezüger und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung geltend zu machen und der Kasse hierüber Auskunft zu erteilen, ansonsten sie ihre Leistungen sistiert.

⁷ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Kasse zurückzuerstatten.

⁸ Falls eine schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich ist, kann die Kasse verlangen, dass die Unterschrift auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigt wird.

Haftung

⁹ Die Kasse lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben. Für den Schaden haftet die fehlbare Person.

Art. 7

Auskunfts- und Meldepflicht der Firma

¹ Die Firma hat der Kasse die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und ihr alle Angaben zu machen, die zur Führung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlich sind. Die Firma muss zudem auch den Informationspflichten nach dem FZG nachkommen.

Haftung

² Verletzt die Firma diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet sie für die Folgen.

Art. 8

Information der Versicherten und Rentner, Meldepflichten

¹ Auf dem Versicherungsausweis teilt die Kasse dem Versicherten jährlich die für ihn massgebenden Vorsorgedaten mit, insbesondere das BVG-Altersguthaben und die versicherte Freizügigkeitsleistung, auf die der Versicherte bei einem Austritt Anspruch hätte.

² Bei der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Veränderung der ausgerichteten Renten wird dem Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.

³ Im Freizügigkeitsfall muss die Kasse dem Versicherten eine Freizügigkeitsabrechnung erstellen. Daraus müssen die Berechnungen gemäss Art. 33 ersichtlich sein.

⁴ Die Kasse muss den Versicherten beim Austritt auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich hat sie den Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie dieser den Vorsorgeschutz für den Todes- oder Invaliditätsfall beibehalten kann.

⁵ Die Kasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über:

- a) die Organisation und die Finanzierung
- b) die Mitglieder des Stiftungsrats

⁶ Allgemeine Mitteilungen an die Versicherten erfolgen schriftlich in geeigneter Form. .

⁷ Die Kasse erfüllt die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten insbesondere diejenigen von Art. 40 BVG (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht). Bei einer Meldepflicht an die Fachstelle nach Art. 40 BVG können Kapitalleistungen (einmalige Kapitalabfindungen und Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen) in der Höhe von mindestens CHF 1'000 und Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung erfolgen. Im Freizügigkeitsfall wird das Bestehen einer Meldepflicht nach Art. 40 BVG der neuen Vorsorge- oder der Freizügigkeitseinrichtung mitgeteilt und die Fachstelle darüber informiert.

Art. 8a

Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Kasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

² An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuarien, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Darüber hinaus ist die Kasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

⁴ Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 9

Ende der Versicherung / Freiwillige Versicherung

¹ Endigt das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters mit der Firma, so scheidet dieser als Versicherter aus der Kasse aus (vorbehalten bleibt Abs. 4 und Art. 9a). Im Versicherungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) werden die gemäss Art. 19 von der Kasse versicherten Leistungen fällig; andernfalls gelten die Bestimmungen über die Freizügigkeit gemäss Abschnitt V.

² Ist der Jahreslohn eines Mitarbeiters dauernd tiefer als der Mindestlohn gemäss BVG (Art. 4 Abs. 1), so scheidet dieser als Versicherter aus der Kasse aus. Es gelten dann die Bestimmungen über die Freizügigkeit gemäss Abschnitt V.

³ Für die Risikoversicherung bleibt der Versicherte bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, längstens jedoch während eines Monats nach Beendigung der Versicherungspflicht, beitragsfrei versichert.

⁴ Entfällt die Versicherungspflicht, so kann der Versicherte seinen Austritt aus der Pensionskasse bis maximal zwei Jahre hinausschieben, solange er in kein neues Vorsorgeverhältnis eintritt und sofern und solange er die Bezahlung der Beiträge gewährleistet. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Als Jahreslohn gilt der letzte vor der freiwilligen Versicherung massgebende Jahreslohn.

Art. 9a

Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a BVG)

¹ Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Art. 47 BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss diesem Artikel verlangen. Der Versicherte hat zudem die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

² Im Fall der Weiterversicherung wird der koordinierte Lohn und der zusätzlich versicherte Lohnanteil vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduzieren sich der koordinierte Lohn und der zusätzlich versicherte Lohnanteil im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Der Versicherte bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag des Arbeitgebers und der Versicherten für das Risiko entspricht. Führt der Versicherte die Altersvorsorge weiter, hat er zudem sowohl den Beitrag des Versicherten als auch den Beitrag des Arbeitgebers für das Alter zu bezahlen. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

⁴ Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Kasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Kasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Kasse (siehe Abs. 6).

⁶ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Kasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

⁷ Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezo- gen oder verpfändet werden.

Art. 10

Jahreslohn

¹ Der versicherbare Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem AHV-beitragspflichtigen Lohn, berechnet auf den Zeitraum eines ganzen Jahres. Für Versicherte mit vertraglich vereinbartem Monatslohn gilt als Jahreslohn der vereinbarte Monatslohn, multipliziert mit der im Arbeitsvertrag vereinbarten Anzahl Monatslöhne. Regelmässig ausgerichtete Zulagen werden auf der Basis des Vorjahres berücksichtigt. Nicht angerechnet werden Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen wie zum Beispiel Dienstaltersgeschenke, Prämien für Vermittlungen, Auszahlung von Ferien und Mehrstunden, Auszahlungen von Sonntags- und Nachtzuschlägen, Abgangsentschädigungen, Privatanteil Geschäftswagen, Bar-/ Naturalgeschenke, Hauswartentschädigungen und unregelmässige Sonderzahlungen. Für Versicherte, die im Stundenlohn angestellt sind, wird der Jahreslohn aufgrund des Vorjahreslohnes bestimmt, wobei die für das laufende Kalenderjahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden. Bei Neueintretenden wird auf den mutmasslichen Jahreslohn abgestellt.

Jahreslohn bei Krankheit usw.

² Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der koordinierte Lohn (Abs. 6) und der zusätzlich versicherte Lohnteil (Abs. 7) mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert oder das Arbeitsverhältnis nicht definitiv aufgelöst wird. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung der genannten Löhne verlangen.

Maximal versicherbarer Jahreslohn

³ Der maximal versicherbare Jahreslohn wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

Maximal versicherbarer Jahreslohn im Obligatorium

⁴ Der maximale im Obligatorium versicherbare Jahreslohn entspricht dem oberen Grenzbetrag in Art. 8 Abs. 1 BVG.

Koordinationsbetrag

⁵ Der Koordinationsbetrag entspricht dem unteren Grenzbetrag in Art. 8 Abs. 1 BVG.

Koordinierter Lohn

⁶ Der koordinierte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn gemäss BVG und somit dem Lohnanteil zwischen dem Koordinationsbetrag und dem Maximum des im Obligatorium festgesetzten Jahreslohnes. Der minimale koordinierte Lohn entspricht dem Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.

Zusätzlich versicherter Lohnanteil

⁷ Der zusätzlich versicherte Lohnanteil entspricht dem Lohnanteil zwischen dem maximalen im Obligatorium versicherbaren Jahreslohn und dem versicherbaren Jahreslohn.

Festsetzung der Jahreslöhne

⁸ Der koordinierte Lohn und der zusätzlich versicherte Lohnanteil werden erstmals bei der Aufnahme in die Kasse festgesetzt. Bei Versicherten mit vertraglich vereinbartem Monatslohn erfolgt die Anpassung bei einer Änderung des Lohnes. Für Versicherte, die im Stundenlohn angestellt sind, jeweils auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei diesen Versicherten werden Lohnänderungen, die im Laufe eines Kalenderjahres eintreten, erst im nächstfolgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

Teilinvalid

⁹ Für Personen, die im Sinne des BVG teilinvalid sind, werden die Grenzbeträge, mit Ausnahme des minimalen koordinierten Lohnes, analog zum BVG anteilmässig festgelegt.

Lohnreduktion nach vollendetem 58. Altersjahr

¹⁰ Versicherte, deren Jahreslohn nach der Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert wird, können die Versicherung auf dem bisherigen koordinierten Lohn und zusätzlich versichertem Lohnanteil, längstens aber bis zum Rentenalter, freiwillig weiterführen. Der Versicherte muss in diesem Fall auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil nebst den Arbeitnehmerbeiträgen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen. Auf diesen Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

Art. 11

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern gelöst werden können, entscheidet das zuständige Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

II. ALTERSGUTSCHRIFTEN, ALTERSGUTHABEN

Art. 12

Altersgutschriften

¹ In der Kasse werden für die Zeit, während dem Beiträge für die Altersversicherung entrichtet werden, dem Versicherten Altersgutschriften gutgeschrieben. Diese sind nach dem Alter des Versicherten, gemäss folgender Skala, abgestuft:

Alter des Versicherten	Ansatz in % des koordinierten Lohnes	Ansatz in % des zusätzlich versicherten Lohnes
25-34	7.0	11.8
35-44	10.0	17.0
45-54	15.0	25.6
ab 55	18.0	30.6

Altersguthaben

² Die jeweiligen Altersgutschriften werden auf den Alterskonten des Versicherten sparkassenmässig angesammelt und ergeben samt Zins und Zinseszins das jeweilige Altersguthaben.

Verzinsung

³ Der Zins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Anfang des betreffenden Jahres berechnet. Die Altersgutschrift des laufenden Jahres wird ohne Zins zum Altersguthaben dazugeschlagen.

Zinsfuss

⁴ Die Zinsfüsse auf dem Altersguthaben des obligatorischen Teils und des zusätzlich versicherten Teils werden vom Stiftungsrat festgesetzt.

Altersguthaben beim Austritt oder beim Versicherungsfall

⁵ Tritt ein Versicherungsfall ein oder verlässt der Versicherte die Kasse während des laufenden Jahres, so muss sie dem Alterskonto folgendes gutschreiben:

- den Zins nach Abs. 3 dieses Artikels anteilmässig berechnet bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes
- die unverzinsten Altersgutschriften bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zum Austritt des Versicherten

Altersguthaben bei Eintritt während des Jahres

⁶ Tritt ein Versicherter während des Jahres ein, so muss die Kasse am Jahresende seinem Alterskonto folgendes gutschreiben:

- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung
- den Zins auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung ab Datum des Zahlungseingangs
- die unverzinsten Altersgutschriften für den Teil des Jahres, während dem der Versicherte der Kasse angehörte

Art. 13

Altersguthaben eines Invaliden

¹ Die Kasse muss die Altersguthaben eines Invaliden, dem sie eine Rente ausrichtet, für den Fall eines Wiedereintritts ins Erwerbsleben bis zum Rentenalter weiterführen.

² Das Altersguthaben des Invaliden ist zu verzinsen. Der Zinsfuss ist der gleiche wie für einen aktiven Versicherten.

Massgebende Lohnteile eines Invaliden

³ Als koordinierter Lohn bzw. zusätzlich versicherter Lohnteil sind die letzten gemäss Art. 10 festgelegten Lohnteile massgebend.

⁴ Erlischt der Anspruch auf eine Invalidenrente, weil der Rentenbezüger nicht mehr invalid ist, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe seiner weitergeführten Altersguthaben.

Art. 14

Altersguthaben eines Teilinvaliden

Bei Teilinvalidität wird ein Teil der Altersguthaben nach Art. 13 behandelt, der andere Teil wird als normale Altersvorsorge weitergeführt.

III. FINANZIERUNG

Art. 15

Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht des Versicherten und der Firma beginnt mit dem Arbeitsverhältnis. Die Beiträge werden in zwölf gleichen Monatsraten vom Lohn in Abzug gebracht und der Kasse überwiesen. Bei Eintritt vom 1. bis zum 15. Tag eines Kalendermonats sind die Beiträge stets für den ganzen Eintrittsmonat zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 16. Tag eines Kalendermonats entfallen die Beiträge für den entsprechenden Monat. Bei Austritten ist stets der Beitrag für den ganzen Austrittsmonat zu zahlen. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt, wenn

- a) die Versicherung endet oder
- b) der Versicherte eine ganze Altersrente oder eine ganze Invalidenrente bezieht, spätestens mit Erreichen des Rentenalters. Vorbehalten bleibt die beitragspflichtige Weiterversicherung nach dem Rentenalter gemäss Art. 20 Abs. 6.

Höhe der Beiträge der Versicherten

² Alle Versicherten entrichten der Kasse Risikoprämien von 1.70% des koordinierten Lohnes und des zusätzlich versicherten Lohnteils. Die Versicherten ab Alter 25 entrichten der Kasse zudem Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften. Die Sparbeiträge sind die folgenden:

Alter des Versicherten	Sparbeiträge in % des koordinierten Lohnes	Sparbeiträge in % des zusätzlich versicherten Lohnes
25-34	3.5	5.9
35-44	5.0	8.5
45-54	7.5	12.8
ab 55	9.0	15.3

Dies ergibt folgende Gesamtbeiträge der Versicherten:

Alter des Versicherten	Gesamtbeitrag in % des koordinierten Lohnes	Gesamtbeitrag in % des zusätzlich versicherten Lohnes
18-24	1.7	1.7
25-34	5.2	7.6
35-44	6.7	10.2
45-54	9.2	14.5
ab 55	10.7	17.0

Höhe der Beiträge der Firma

³ Die Firma leistet die gleichen Beiträge wie die Versicherten und entrichtet ihre Beiträge zur gleichen Zeit wie diese. Sie schuldet der Kasse ihre Beiträge und die Beiträge der Versicherten. Die von der Firma zu leistenden Beiträge können gemäss Art. 331 Abs. 3 OR auch aus vorgängig hierfür geäußneten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.

Finanzierung der Beiträge der Versicherten und der Firma aus freiem Stiftungsvermögen bzw. aus freiem Vermögen von patronalen Stiftungen

^{3bis} Der Stiftungsrat kann nach Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge beschliessen, dass die Versichertenbeiträge gemäss Abs. 2 und damit auch die entsprechenden Firmabeiträge gemäss Abs. 3 ganz oder teilweise von der Stiftung übernommen werden. Eine solche Massnahme ist zu befristen und muss durch den Stiftungsrat jährlich überprüft werden.

Die Beiträge gemäss Abs. 2 und damit auch die entsprechenden Beiträge gemäss Abs. 3 können auch ganz oder teilweise aus freiem Vermögen von patronalen Stiftungen übernommen werden, sofern entsprechende Beschlüsse vorliegen und sofern die Versicherten Begünstigte der patronalen Stiftung sind.

In beiden Fällen ist die Fortschreibung der Freizügigkeitsleistungen so vorzunehmen, wie wenn keine Finanzierung der Beiträge aus freiem Stiftungsvermögen oder aus einer patronalen Stiftung erfolgt wäre.

Verwendung der Beiträge

⁴ Die Beiträge werden zur Finanzierung folgender Aufwendungen verwendet:

- a) die Altersgutschriften gemäss Art. 12 (Beiträge für die Altersgutschriften)
- b) die versicherungstechnisch notwendigen Risikoprämien für die Versicherungsleistungen im Invaliditäts- und Todesfall vor erreichtem Rentenalter

Anpassung der Beiträge

⁵ Ändern sich die Aufwendungen gemäss Abs. 4 dieses Artikels, so kann der Stiftungsrat die Beiträge jederzeit den neuen Gegebenheiten anpassen.

⁶ Die Zahlungen an den Sicherheitsfonds gemäss Obligatorium und die Verwaltungskosten der Kasse, welche in der Betriebsrechnung auszuweisen sind, gehen zu Lasten der Kasse.

Gebühren für ausserordentliche Aufwendungen

⁷ Die Kasse kann ausserordentliche Aufwendungen, die von einer versicherten Person verursacht werden, zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung stellen. Insbesondere gelten sämtliche WEF-Bezüge als ausserordentliche Aufwendungen.

Art. 16

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen

Bei Eintritt hat der Versicherte alle Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen oder aus Freizügigkeitseinrichtungen in die Kasse einzubringen und Einsicht in die Abrechnungen zu gewähren. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden zur Erhöhung der Altersguthaben verwendet.

Art. 17

Freiwillige Nachzahlungen

¹ Der Versicherte kann bei seinem Eintritt bzw. bis zur Fälligkeit von Kassenleistungen seine Leistungen in der Kasse durch Nachzahlungen (freiwilliger Einkauf) erhöhen lassen. Die Nachzahlungen werden wie eingebrachte überobligatorische Freizügigkeitsleistungen dem Altersguthaben gutgeschrieben.

² Die maximale freiwillige Nachzahlung wird so berechnet, dass das Altersguthaben am Jahresende den Richtwert gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement erreicht. Der Versicherte muss die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufsbetrages bei den zuständigen Steuerbehörden selber abklären (siehe insbesondere Abs. 3). Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b Abs. 1 BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben (das Bundesamt für Sozialversicherung erstellt dazu eine Tabelle),
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung oder in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung haben (der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um diesen Betrag),
- c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben,
- d) eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.

³ Wurden freiwillige Nachzahlungen getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22d FZG.

⁴ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Nachzahlungen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Nachzahlungen getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Nachzahlung nicht überschreiten.

⁵ Im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktrittes kann der Versicherte zudem seine vorzeitige Altersrente durch einen Einkauf auf die Höhe der modellmässigen Altersrente im Rentenalter erhöhen. Die modellmässige Altersrente im Rentenalter wird berechnet, indem das voraussichtliche Altersguthaben samt den fehlenden Altersgutschriften bis zum Rentenalter samt einem jährlichen Zins von 2% hochgerechnet wird. Dieses hochgerechnete Altersguthaben wird mit dem im Rentenalter geltenden Umwandlungssatz multipliziert.

Art. 18

Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Firma kann durch freiwillige Vorauszahlungen in der Stiftung eine Reserve äufnen, aus der von ihr geschuldete Beiträge entnommen werden können. Diese Arbeitgeberbeitragsreserve ist gesondert auszuweisen und angemessen zu verzinsen; sie kann mit der Zustimmung der Firma auch für andere Stiftungszwecke verwendet werden.

IV. LEISTUNGEN

Art. 19

Art der Leistungen

Die Kasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen, im Rahmen der Auszahlungsbestimmungen von Art. 26 und vorbehältlich Art. 27 folgende Leistungen:

- a) Altersrenten, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 20)
- b) Invalidenrenten und temporäre Invaliden-Zusatzrenten, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 21 und Art. 21a)
- c) Ehegattenrenten oder Ehegattenabfindungen sowie Leistungen an geschiedene Ehegatten (Art. 22) sowie temporäre Ehegatten-Zusatzrenten (Art. 22a)
- d) Waisenrenten ergänzt durch temporäre Waisen-Zusatzrenten (Art. 23 und Art. 23a)
- e) Todesfallkapital beim Tod eines Versicherten (Art. 24)

Art. 19a

Verzugszins auf Leistungen

Der Verzugszins auf Leistungen in Form von Renten und Kapital entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

Art. 20

Altersrente

¹ Hat ein Versicherter das Rentenalter erreicht, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

Höhe der Rente

² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz gemäss Abs. 3 dieses Artikels.

Umwandlungssatz

³ Der Umwandlungssatz beim Altersrücktritt im Rentenalter ist im obligatorischen und im zusätzlich versicherten Teil der folgende:

Umwandlungssatz im Rentenalter in %	
Obligatorischer Teil	Überobligatorischer Teil
6.8	4.0

Vorzeitige Pensionierung

⁴ Der Versicherte hat Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird. Die betreffende Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze im Rentenalter gemäss Abs. 3 dieses Artikels werden bei einer vorzeitigen Pensionierung für jedes Jahr des vorzeitigen Bezugs um 0.2% auf dem obligatorischen Teil und um 0.13% auf dem überobligatorischen Teil herabgesetzt. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Teil-Altersrente

⁵ Der Versicherte kann nach Vollendung des 60. Altersjahres die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Lohnreduktion. Wenn der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag fällt, der nach Art. 4 Abs. 1 für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden. Bei einem Teilbezug der Altersleistung teilt die Kasse das Altersguthaben entsprechend dem Anteil der bezogenen Altersleistungen auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer Pensionierung. Der verbleibende Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

Beschäftigung über das Rentenalter hinaus

⁶ Arbeitet der Versicherte über das Rentenalter hinaus weiter bei der Firma, so kann er aus einer der folgenden Möglichkeiten wählen:

- die Altersrente wird nebst seinem Lohn ausbezahlt (das gleiche gilt für die Kinderrenten) oder
- sofern der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt, kann die Versicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, beitragsfrei oder beitragspflichtig weitergeführt werden. In der beitragsfreien Versicherung wird das Altersguthaben weiterverzinst und es erfolgen keine Altersgutschriften. In der beitragspflichtigen Versicherung richten sich die Beiträge nach Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 (Sparbeiträge und Risikobeiträge). Das Altersguthaben wird weiterverzinst und es werden ihm die durch die Sparbeiträge finanzierten Altersgutschriften gutgeschrieben.

Die Altersrente wird aufgrund der bis zum Altersrücktritt angesammelten Altersguthaben berechnet. Die Umwandlungssätze im Rentenalter (Art. 20 Abs. 3) werden bei einer späteren Pensionierung für jedes Jahr des späteren Bezugs um 0.2% auf dem obligatorischen Teil und um 0.13% auf dem überobligatorischen Teil heraufgesetzt. Für eine allfällige Kapitalabfindung gilt Art. 26 Abs. 3 (Kapitalabfindung bei Altersrentnern).

Tritt nach dem Rentenalter der Tod ein, so werden die Leistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

Kinderrente

⁷ Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 23), so kommt für jedes solche Kind eine Kinderrente von 20% der ausgerichteten Altersrente zu dieser hinzu. Das Endalter dieser Kinderrente ist das gleiche wie dasjenige für Waisenrenten.

Ende des Anspruchs

⁸ Die Altersrente wird bis zum Ableben des Rentenbezügers gewährt. Die Kinderrenten entfallen dann ebenfalls und werden durch die Waisenrenten abgelöst (Art. 23).

Art. 21

Invalidenrente

¹ Voraussetzungen für eine Invalidenleistung der Kasse sind, dass der Versicherte im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war. Der eigentliche Leistungsanspruch richtet sich nach dem BVG (vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 3).

Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

a. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50%–69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

b. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

c. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

Höhe der Rente

² Die vorhandenen Altersguthaben werden ergänzt durch die bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften bei gleichbleibendem Lohn mit Zins (im Laufjahr entspricht der Zins demjenigen für die Verzinsung der Altersguthaben; ab dem Folgejahr beträgt er 2%). Durch Multiplikation mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Art. 20 Abs. 3 werden die beiden ganzen Invalidenrententeile berechnet.

Kinderrente

³ Hat der invalide Versicherte Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 23), so kommt für jedes solche Kind eine Kinderrente von 20% der ausgerichteten Invalidenrente (inkl. der IV-Zusatzrente gemäss Art. 21a) zu dieser hinzu. Das Endalter dieser Kinderrente ist das gleiche wie dasjenige für Waisenrenten.

Wegfall der Beitragspflicht

⁴ Die Beitragspflicht entfällt für den Invaliden und die Firma ganz oder teilweise (je nach Grad der Invalidität) mindestens solange die Invalidenrente ausbezahlt wird.

Beginn des Anspruchs

⁵ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und wenn die Firma mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekomen ist. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Lohnfortzahlung nach der 'Berner-Skala' erfolgt.

Ende des Anspruchs

⁶ Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG (Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV). Die Kinderrenten entfallen dann ebenfalls. Sie werden beim Tod des Anspruchsberechtigten durch die Waisenrenten abgelöst (Art. 23). Fällt die Invalidität weg, bevor der Rentenbezüger das Rentenalter erreicht hat und setzt er dann die Tätigkeit bei der Firma wieder fort, so lebt für ihn und die Firma die Beitragspflicht wieder auf, und die bis dahin fortgeschriebenen Altersguthaben werden normal weitergeführt. Nimmt er aber die Arbeit bei der Firma nicht wieder auf, so gelten die Bestimmungen über die Freizügigkeit. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem fortgeschriebenen Altersguthaben.

Art. 21a

Temporäre Invaliden-Zusatzrente

¹ Invalidenrentner, deren ganze Invalidenrente kleiner ist als 50% der Summe aus dem letzten koordinierten Lohn und dem zusätzlich versicherten Lohn, haben Anspruch auf eine temporäre IV-Zusatzrente in der Höhe des Differenzbetrages. Für teilinvalide Rentenbezüger wird die Zusatzrente entsprechend der Rentenberechtigung (Art. 21 Abs. 1) anteilmässig festgesetzt.

² Der Anspruch auf die temporäre Invaliden-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Invalidenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Invalidenrentner das Rentenalter erreicht.

Art. 22

Rente an den überlebenden Ehegatten

¹ Der überlebende Ehegatte eines Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Rente, wenn er beim Tod des Ehepartners

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss
oder
- b) das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Abfindung

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegattenjahresrenten.

Rente an den geschiedenen Ehegatten

- ³ Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des früheren Ehegatten der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
- a) falls die Ehe nach dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde bzw.
 - b) falls die Ehe vor dem 1.1.2017 geschieden wurde:
dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Der geschiedene Ehegatte hat keinen Anspruch auf temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 22a.

Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente.

Beginn und Ende des Anspruchs

- ⁴ Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Ehepartners folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder mit dessen Wiederverheiratung.

Höhe der Rente

- ⁵ Die Rente an den überlebenden Ehegatten beträgt 60% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Altersrente bzw. Invalidenrente.

Art. 22a

Temporäre Ehegatten-Zusatzrente

- ¹ Der überlebende Ehegatte eines Versicherten oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine temporäre Ehegatten-Zusatzrente, wenn

- a) er Anspruch auf eine Rente an den überlebenden Ehegatten gemäss Art 22 hat und
- b) der Verstorbene beim Tod das Rentenalter noch nicht erreicht hat und
- c) die Rente an den überlebenden Ehegatten kleiner ist als 30% der Summe aus dem letzten koordinierten Lohn und dem zusätzlich versicherten Lohn des Versicherten oder des Invalidenrentners

- ² Die Höhe der temporären Ehegatten-Zusatzrente entspricht dem Differenzbetrag zwischen 30% der Summe aus dem letzten koordinierten Lohn und dem zusätzlich versicherten Lohn und der Rente an den überlebenden Ehegatten.

- ³ Der Anspruch auf die Ehegatten-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Rente an den überlebenden Ehegatten. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Rente an den überlebenden Ehegatten erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.

Art. 23

Waisenrente

¹ Die Kinder eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine Waisenrente. Als Kinder gelten auch Pflegekinder, für deren Unterhalt der Verstorbene aufzukommen hatte.

Beginn und Ende des Anspruchs

² Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat, der dem Tod des Versicherten bzw. Alters- oder Invalidenrentners folgt, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Für Kinder, die in Ausbildung stehen oder mindestens zu 70% invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. bis sie erwerbsfähig werden, längstens aber bis sie das 25. Altersjahr vollendet haben.

Höhe der Rente

³ Die Waisenrente beträgt 20% der zur Zeit des Todes versicherten Invalidenrente oder der ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

Art. 23a

Temporäre Waisen-Zusatzrente

¹ Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Invalidenrentners haben Anspruch auf eine temporäre Waisen-Zusatzrente, wenn

- a) der Verstorbene beim Tod das Rentenalter noch nicht erreicht hat und
- b) die Waisenrente kleiner ist als 10% der Summe aus dem letzten koordinierten Lohn und dem zusätzlich versicherten Lohn des Versicherten oder des Invalidenrentners.

² Die Höhe der temporären Waisen-Zusatzrente entspricht dem Differenzbetrag zwischen 10% der Summe aus dem letzten koordinierten Lohn und dem zusätzlich versicherten Lohn und der Waisenrente. Der Anspruch auf die Waisen-Zusatzrente beginnt mit dem Anspruch auf die Waisenrente. Er erlischt, wenn der Anspruch auf die Waisenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.

Art. 24

Todesfallkapital beim Tod eines Versicherten

¹ Die Kasse richtet bei Tod eines Versicherten ein Todesfallkapital der in Abs. 3 definierten Höhe aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Der verstorbene Versicherte hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2.
- b. Begünstigte gemäss Abs. 2b müssen vom Versicherten zu Lebzeiten der Kasse schriftlich bekanntgeben werden und die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2b und c verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des Versicherten.

² Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs.1a sind:

a. 1. Prioritätengruppe

Der Ehegatte

b. 2. Prioritätengruppe

Falls sie von dem verstorbenen Versicherten begünstigt worden sind:

- Person, die mit dem Versicherten während mindestens der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
- Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
- Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

c. 3. Prioritätengruppe

Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Versicherten.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht der am Ende des Todesmonats versicherten Freizügigkeitsleistung des verstorbenen Versicherten, wobei das Todesfallkapital um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt wird. Als technischer Zinssatz wird der gleiche Zinssatz verwendet, wie er für die Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner verwendet wird.

⁴ Versicherte können der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁵ Personen gemäss Abs. 2b, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 25

Anpassung der laufenden Rente an die Preisentwicklung

¹ Im Rahmen der vom BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen sind die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, bis zum Referenzalter gemäss BVG, nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung anzupassen. Diese indexierten BVG-Mindestleistungen sind mit den effektiv ausgerichteten Renten zu vergleichen und der höhere der beiden Beträge ist auszuzahlen.

² Die laufende Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Kasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

³ Die Kasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 2.

Art. 26

Auszahlung der Renten

¹ Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Bezugsberechtigten in monatlichen Raten ausbezahlt. Für denjenigen Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rate noch ganz ausbezahlt.

Kapitalabfindung

² Eine Rente wird durch eine Kapitalabfindung abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Kapitalabfindung bei Altersrentnern

³ Ein Versicherter kann sich maximal 100% seines Altersguthabens als Kapitalabfindung auszahlen lassen, vorbehaltlich Art. 17 Abs. 3 dieses Reglements. Er hat dies der Kasse spätestens ein Jahr vor Erreichen des Pensionierungszeitpunkts bekanntzugeben, wobei der Ehegatte schriftlich zustimmen muss. Seine Altersrente wird durch die Kapitalabfindung um den gleichen Prozentsatz reduziert, ebenso die Kinderrenten (Art. 20 Abs. 7), die anwartschaftliche Ehegattenrente (Art. 22) und die anwartschaftlichen Waisenrenten (Art. 23).

Kapitalabfindung bei Invalidenrentnern

⁴ Wird ein Versicherter dauernd vollinvalid, so kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch des Anspruchsberechtigten hin beschliessen, dass die Invalidenrente vollständig oder teilweise in Form eines einmaligen Kapitals ausgerichtet wird. Der Ehegatte muss einer Kapitalabfindung schriftlich zustimmen. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch ermittelt.

Kapitalabfindung bei Ehegattenrentnern

⁵ Wird eine Ehegattenrente fällig, so kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch des Anspruchsberechtigten hin beschliessen, dass die Ehegattenrente vollständig oder teilweise in Form eines einmaligen Kapitals ausgerichtet wird. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch ermittelt.

Art. 27

Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren anderen Leistungen und Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde. Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

Anrechenbare Leistungen und Einkünfte

² Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV und von Hinterlassenenleistungen werden demnach folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Hat der Bezüger von Invalidenleistungen das Referenzalter gemäss AHV erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:

- a) Leistungen nach UVG;
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG); oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgeglichen. Die gekürzten Leistungen der Kasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Verrechnung von Kapitaleistungen

³ Kapitaleistungen im Sinne von Abs. 2 werden zu ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

⁴ Die Kasse kürzt oder verweigert ihre Leistungen im gleichen Umfang wie die AHV/IV, sofern der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

Abtretung von Forderungen

⁵ Versicherte oder deren Hinterlassene sind verpflichtet, allfällige Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an die Kasse abzutreten, ansonsten die Kasse ihre Leistungen entsprechend kürzt.

Veränderte Verhältnisse

⁶ Die Kasse kann eine Kürzung jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. In Härtefällen kann die Kasse auf eine Kürzung teilweise oder ganz verzichten.

Art. 28

Abtretung, Verpfändung

¹ Der Leistungsanspruch aus der Kasse kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 29) gemäss WEFG.

Verrechnung

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die die Firma der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 29

Wohneigentumsförderung: Verpfändung

Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen. Die Verpfändung ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Bei einer Pfandverwertung treten die Wirkungen des Vorbezugs ein (Art. 30).

Art. 30

Wohneigentumsförderung: Vorbezug

¹ Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen von der Kasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Der Bezug ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

² Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung wird das Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens werden entsprechend dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung reduziert. Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Kasse auf Wunsch des Versicherten eine Zusatzrisikoversicherung. Die Prämien für die Zusatzrisikoversicherung sind vom Versicherten zu bezahlen.

³ Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Kasse zurückbezahlt werden, wenn

- a) das Wohneigentum veräussert wird
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
- c) beim Tod eines Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden

⁴ Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a) zum Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen, längstens aber bis zum Erreichen des Rentenalters
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Bei einer Rückzahlung wird der zurückbezahlte Betrag dem Altersguthaben gutgeschrieben, wobei die Rückzahlung im gleichen Verhältnis dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben wird wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

⁵ Die Kasse hat dem Grundbuchamt eine Pfandverwertung oder einen Bezug durch den Versicherten zu melden.

Art. 31

Ehescheidung

¹ Wird bei einer Ehescheidung durch das Gericht bestimmt, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung ausbezahlt werden muss, so wird das Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Der obligatorische und der überobligatorische Teil des Altersguthabens werden entsprechend dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung reduziert. Dadurch werden die Leistungen bei Austritt, Alter, Tod oder Invalidität gekürzt.

² Der Versicherte kann einen infolge Scheidung ausbezahlten Betrag ganz oder teilweise wieder einkaufen. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

³ Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich (insbesondere über die Kürzung von Renten), wenn der Vorsorgefall im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens schon eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 32 (aufgehoben)

Vorbezugskonto

V. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Art. 33

Anspruch

¹ Endet die Versicherung aus anderen Gründen als zufolge Alter, Tod oder Invalidität, so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Hat der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet, kann er die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn er weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet ist. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Kasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die Kasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie vom Versicherten die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen.

Höhe der Freizügigkeitsleistung

² Die Freizügigkeitsleistung entspricht den Altersguthaben beim Austritt (Art. 15 FZG, Freizügigkeitsleistung im Beitragsprimat), mindestens aber dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG (Abs. 3 dieses Artikels) und mindestens dem BVG-Altersguthaben beim Austritt (Art. 18 FZG).

³ Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die in die Kasse eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und freiwillig geleistete Nachzahlungen, samt Zinsen. Der Zinssatz beträgt bis zum 31.12.1994 4%, ab dem 1.1.1995 richtet sich der Zinssatz nach dem FZG

- b) die reglementarisch an die Kasse geleisteten Versichertenbeiträge, samt einem Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr über 20, höchstens aber von 100%.
- Für die Beitragszeit bis zum 31.12.1994 werden die Beiträge ohne Zins angerechnet.
 - Für die Beitragszeit nach dem 1.1.1995 sind die Beiträge für die Altersgutschriften (Beiträge ohne die reglementarisch ausgewiesenen Risikobeiträge und die seinerzeitigen Beiträge für Sondermassnahmen) massgebend, wobei diese Beiträge mit Zins (der Zinsfuss richtet sich nach dem FZG) angerechnet werden.

Beiträge, bei denen der Versicherte zu seinen eigenen auch die Beiträge der Firma bezahlt hat, sind nicht zuschlagsberechtigt.

Bei Vorbezügen oder Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei einer Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung bzw. einer Rückzahlung dieser Mittel werden die entsprechenden Beträge wie negative bzw. positive freiwillige Nachzahlungen berücksichtigt.

Folgen für die Kasse

⁴ Hat die Kasse die Freizügigkeitsleistung erbracht, und muss sie später Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, so ist die bereits erbrachte Freizügigkeitsleistung der Kasse soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Gesamt- oder Teilliquidation

⁵ Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation der Kasse besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf die freien Mittel der Kasse. Die freien Mittel sind aufgrund des Vermögens, welches zu Veräusserungswerten bewertet ist, zu berechnen. Besteht hingegen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Art. 23 FZG ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, dann kann dieser bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung mit einem anteilmässigen Abzug berücksichtigt werden. Dabei darf das Altersguthaben nach BVG jedoch nicht geschmälert werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Art. 34

Überweisung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Kasse überweist die Freizügigkeitsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

² Ist die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, so muss der Versicherte der Kasse mitteilen, in welcher gemäss FZG zulässigen Form der Vorsorgeschutz erhalten werden soll. Der Versicherte muss diese Mitteilung ohne Verzug nach Erhalt der Freizügigkeitsabrechnung abgeben. Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Kasse frühestens sechs Monate nach dem Austritt die Freizügigkeitsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung.

³ Bei der Überweisung der Freizügigkeitsleistung gibt die Kasse insbesondere an:

- a) das BVG-Altersguthaben;
- b) die Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des 50. Altersjahres;
- c) die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung nach dem 1.1.1995;
- d) für Versicherte, die vor dem 1.1.1995 geheiratet haben, die erste nach dem 1.1.1995 mitgeteilte oder fällig gewordene Freizügigkeitsleistung und den Zeitpunkt der Mitteilung beziehungsweise der Fälligkeit;
- e) in welchem Umfang Mittel infolge Ehescheidung übertragen wurden und wie hoch der BVG-Anteil ist (falls bekannt, spätestens aber für Scheidung nach dem 1.1.2017);

- f) ob und in welchem Umfang Mittel vorbezogen wurden und der Zeitpunkt des Vorbezugs. Falls bekannt (spätestens aber für Bezüge nach dem 1.1.2017) ist zudem mitzuteilen, wie hoch der BVG-Anteil am Vorbezug ist und die Höhe der bis zum Vorbezug erworbenen Freizügigkeitsleistung;
- g) ob und in welchem Umfang der Versicherte die Freizügigkeits- bzw. Vorsorgeleistung verpfändet hat. Zudem müssen zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen weitergegeben werden, die notwendig sind für:
 - a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns; und
 - b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG).

⁴ Versicherte können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr unterstehen
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

VI. ORGANISATION

Art. 35

Stiftungsrat

¹ Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Wahl des Stiftungsrates

² Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt. Er besteht aus 12 Personen, wobei die eine Hälfte (Arbeitgebervertreter) durch die Verwaltungsräte der Firma und die andere Hälfte (Arbeitnehmervertreter) durch die Versammlung der Personalkommissionen (Art. 36) gewählt wird. Die Wahl von externen Vertretern ist dabei für beide Seiten möglich.

³ Der Stiftungsrat wählt seinen Präsidenten sowie die übrigen Funktionäre. Der Stiftungsrat delegiert das Recht auf den Vorsitz an die Arbeitgeberseite.

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wiederwählbar. Gewählt wird alle 2 Jahre die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder.

⁴ Mitglieder, welche mit einem der Arbeitgeberfirmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Beendigung ohne weiteres aus dem Stiftungsrat aus. Betroffene Personen sind als externe Vertreter zur (Wieder-)Wahl in den Stiftungsrat gemäss Abs. 2 zugelassen. Spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres scheiden alle Mitglieder endgültig aus dem Stiftungsrat aus.

⁵ Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Stiftungsrat ist nur beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Stiftungsratspräsident stimmt mit.

Stimmengleichheit

⁶ Kommt im Stiftungsrat eine Entscheidung nicht zustande, die für den Fortbestand der Stiftung oder für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigerweise zu treffen ist, so hat der Stiftungsrat dieses Traktandum innert angemessener Frist an einer zweiten Sitzung erneut zu behandeln. Sofern auch bei dieser zweiten Behandlung keine Entscheidung zustande kommt, ist diese durch eine dreiköpfige Schiedsinstanz zu treffen, die sich aus je einer von der Aufsichtsbehörde, von den Verwaltungsräten der Firmen und von den Vertretern der Arbeitnehmer im Stiftungsrat zu bezeichnenden Persönlichkeit zusammensetzt und die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sollten die Firmen und/oder die Arbeitnehmervertreter innert angemessener Frist keine solche Persönlichkeit bestimmen, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diese an ihrer Stelle.

Aufgaben des Stiftungsrates

⁷ Der Stiftungsrat vertritt die Interessen der Stiftung und ist um die Erfüllung des Stiftungszwecks besorgt. Unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift zu führen berechtigt sind, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien, und zwar der Präsident oder der Vizepräsident mit einem der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, zulässig ist.

⁸ Der Stiftungsrat setzt alljährlich den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben und der übrigen zu verzinsenden Vermögensteile fest, soweit diese nicht vom Bundesrat verbindlich festgelegt sind.

Protokoll

⁹ Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36

Versammlung der Personalkommissionen

¹ Die einzelnen Personalkommissionen bilden zusammen die Versammlung der Personalkommissionen. Diese wählt die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie wird jährlich über den Geschäftsgang der Stiftung informiert. Diese Information kann auch schriftlich per Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Im Übrigen kann die Versammlung der Personalkommissionen zuhanden des Stiftungsrates Vorschläge unterbreiten.

² Ausser vom Stiftungsrat und von den einzelnen Personalkommissionen selber kann die Versammlung der Personalkommissionen auch dann einberufen werden, wenn ein Zehntel der versicherten Arbeitnehmer es wünscht.

Art. 37

Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung wird durch einen vom Stiftungsrat bestimmten Geschäftsführer besorgt. Er kann diese Aufgabe an interne (an einer der Stiftung angeschlossenen Gesellschaft) oder externe Stelle delegieren. Wurde mit der Geschäftsführung eine externe Person bestimmt, kann diese die Rechnungsführung nur an eine interne Stelle delegieren.

² Die Kassenverwaltung soll alle Fälle gemäss Reglement behandeln. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Versicherten oder Bezugsberechtigten entscheidet der Stiftungsrat.

³ Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Kassenvermögen

⁴ Das Kassenvermögen ist so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind unter Einhaltung der Anlagevorschriften des BVG.

Art. 38

Revisionsstelle

¹ Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglementsconformität (Rechtmässigkeit) der Jahresrechnungen zu überprüfen. Sie muss ebenso die Geschäftsführung, die Rechnungen sowie die Anlagen des Vermögens der Stiftung überprüfen. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat schriftlich Bericht. Dieser Bericht ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Experte

² Die Kasse muss in der Regel alle drei Jahre durch einen vom Stiftungsrat bestimmten Experten für berufliche Vorsorge versicherungstechnisch überprüft werden. Sein Bericht ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

Zulassungsbedingungen

³ Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen.

Kosten

⁴ Die Kosten, welche durch die Revisionsstelle und die versicherungstechnische Überprüfung verursacht werden, trägt die Stiftung.

Unterdeckung

⁵ Im Falle einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Insbesondere kann die Kasse im Rahmen von Art. 65d BVG

- a) von den Versicherten und vom Arbeitgeber zusätzliche Beiträge erheben
- b) bei den Rentnern einen Beitrag verlangen, welcher mit den laufenden Renten verrechnet wird
- c) den Mindestzinssatz nach BVG auf den Altersguthaben gemäss BVG unterschreiten
- d) den Zinssatz für die Berechnung nach Art. 17 FZG auf den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben senken.

Die Kasse kann zudem die anwartschaftlichen Leistungsansprüche herabsetzen, wobei die BVG-Mindestleistungen nicht unterschritten werden dürfen. Die Kasse kann auch beschliessen, dass während der Dauer einer Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung von Gelder für selbstgenutztes Wohneigentum zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden können (Art. 30f BVG).

Art. 39

Verantwortlichkeiten

¹ Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 OR sinngemäss.

Schweigepflicht

² Die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Firma der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt Art. 86a BVG.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Rentner per 1.1.2021

Für Rentenbezüger per 1.1.2021 und deren Hinterlassene gilt das Reglement in der Fassung vom 1.7.2019. Dies gilt auch für Personen und deren Hinterlassene, sofern der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor dem 1.1.2021 lag. Insbesondere sind für all diese Leistungsfälle die Bestimmungen zu den Zusatzrenten (Art. 21a, 22a und 23a) und die Erhöhung des Projektionszinssatz von 1% auf 2% per 1.1.2021 (Art. 21 Abs. 2) nicht anwendbar.

Art. 40a

Invalidenrentner per 1.1.2022

¹ Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt jedoch auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 21 Abs. 1 der bisherige Rentenanspruch

- a. bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b. bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

² Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gilt Folgendes: Der Rentenanspruch nach Art. 21 Abs. 1 wird spätestens per 1.1.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

³ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 21 Abs. 1 aufgeschoben.

⁴ Für Invalide, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Reglement.

Art. 40b

Versicherte per 1.1.2022

¹ Zur teilweisen Kompensation der Herabsetzung des Umwandlungssatzes auf dem zusätzlich versicherten Teil des Altersguthabens, berechnet die Kasse für die Versicherten, welche am 31.12.2021 und am 1.1.2022 Mitglieder der Kasse waren und am 1.1.2022 das Rentenalter noch nicht überschritten haben, auf dem anrechenbaren Altersguthaben gemäss Abs. 2 einen Ausgleichsbetrag in der Höhe von 30%, maximal aber einen Betrag in der in Abs. 3 angegebenen Höhe. Ein Betrag grösser als Null wird auf mindestens 180 Franken aufgerundet.

² Das anrechenbare Altersguthaben entspricht dem zusätzlich versicherten (überobligatorischen) Teil des in der Kasse per 31.12.2021 vorhandenen Altersguthabens, vermindert um

- a) den zusätzlich versicherten (überobligatorischen) Teil des Vorbezugskontos und
- b) um die nach dem 1.1.2021 freiwillig geleistete Nachzahlungen bzw. Einkäufe (inkl. Rückzahlungen von Geldern infolge Scheidungen) und zurückbezahlte WEF-Vorbezüge (alle ohne Zins).

³ Der maximale Ausgleichsbetrag hängt vom Alter des Versicherten ab.

Alter = 2021-Geburtsjahr	Maximalbetrag	Alter = 2021-Geburtsjahr	Maximalbetrag
25 und jünger	2'073	45	66'104
26	4'195	46	71'914
27	6'340	47	77'821
28	8'534	48	83'872
29	10'800	49	90'019
30	13'067	50	96'311
31	15'405	51	102'724
32	17'792	52	109'257
33	20'227	53	115'935
34	22'710	54	122'734
35	26'157	55	130'545
36	29'653	56	138'500
37	33'245	57	146'625
38	36'885	58	154'918
39	40'622	59	163'356
40	44'431	60	171'986
41	48'312	61	180'762
42	52'266	62	189'730
43	56'292	63	198'891
44	60'415	64 und mehr	208'221

⁴ Dem zusätzlich versicherten (überobligatorischen) Teil des Altersguthabens des Versicherten wird ab 1.1.2022 monatlich 1/36 des Ausgleichsbetrages gemäss Abs. 1 als (überobligatorische) Ausgleichsgutschrift gutgeschrieben. Der Anspruch auf die monatlichen Ausgleichsgutschriften erlischt spätestens am 31.12.2024. Die Ausgleichsgutschriften des laufenden Jahres werden nach den gleichen Grundsätzen verzinst wie die ordentlichen Altersgutschriften gemäss Art. 12 Abs. 1.

Im Vorsorgefall (Alter, Invalidität, Tod) vor dem 31.12.2024 gilt folgendes.

- Beim Altersrücktritt werden die noch nicht gutgeschriebenen Ausgleichsgutschriften ohne Zins vollumfänglich dem zusätzlich versicherten (überobligatorischen) Teil des Altersguthabens gutgeschrieben. Bei Teilpensionierung erfolgt diese Erhöhung entsprechend der Rentenberechtigung, wobei die künftig gutzuschreibenden Ausgleichsgutschriften auf dem aktiven Teil entsprechend reduziert werden.
- Bei der Berechnung der Invalidenrente gemäss Art. 21 werden die jeweils bis zum Rentenalter fehlenden Ausgleichsgutschriften samt Zins berücksichtigt. Bei Teilinvalidität werden die künftig gutzuschreibenden Ausgleichsgutschriften auf dem aktiven Teil entsprechend reduziert.
- Stirbt ein Versicherter, wird die gemäss Art. 24 Abs. 3 für die Berechnung des Todesfallkapitals massgebende Freizügigkeitsleistung um die noch nicht gutgeschriebenen Ausgleichsgutschriften ohne Zins erhöht.

⁵ Bei einem Austritt aus der Kasse vor dem 31.12.2024 erlischt der Anspruch auf die ab dem Zeitpunkt des Austritts noch fehlenden Ausgleichsgutschriften.

⁶ Die maximal mögliche freiwillige Eintrittsleistung gemäss Art. 17 wird um die nach dem Stichtag noch fehlenden Ausgleichsgutschriften reduziert.

⁷ Bei der Berechnung der modellmässigen Altersrente gemäss Art. 17 Abs. 5 werden die jeweils bis zum Rentenalter noch fehlenden Ausgleichsgutschriften samt Zins berücksichtigt.

⁸ Für die Versicherten mit Jahrgang 1961 und älter, die seit dem 31.12.2021 ununterbrochen bei der Kasse versichert sind, gilt zudem folgende Übergangsbestimmung:

Die Altersrente bei einer Alterspensionierung nach dem 1.1.2022 entspricht mindestens derjenigen Altersrente, die der Versicherte bei einer theoretischen Alterspensionierung per 31.12.2021 ab dem 1.1.2022 erhalten hätte (Garantieleistung Stand 31.12.2021).

Wird das Altersguthaben nach dem 1.1.2022 infolge Auszahlungen (z.B. Scheidungsüberweisung, WEF-Bezüge, Kapitalabfindung) oder Teilpensionierung herabgesetzt, reduziert sich die Garantieleistung Stand 31.12.2021 um den gleichen Prozentsatz, um den das gesamte Altersguthaben durch den Vorbezug bzw. durch die Teilpensionierung reduziert wird.

Die Höhe der Invalidenrente gemäss Art. 21 Abs. 2 entspricht mindestens der Garantieleistung.

⁹ Für Versicherte, welche am 1.1.2022 das Rentenalter bereits überschritten haben erfolgt keine Erhöhung des Altersguthabens. Für diese Versicherten gelten die Umwandlungssätze gemäss Art. 20 in der Fassung des Reglements vom 1.1.2021.

Art. 40c

Versicherte per 1.1.2024

¹ Allfällige bestehende Vorbezugskonten gemäss Art. 32 in der Fassung des Reglements vom 1.1.2022 werden per 31.12.2023 mit den entsprechenden Altersguthaben saldiert und damit aufgehoben.

² Gemäss Art. 33 Abs. 3 werden bei Vorbezügen oder Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei einer Übertragung von Mitteln infolge Ehescheidung bzw. einer Rückzahlung dieser Mittel die entsprechenden Beträge wie negative bzw. positive freiwillige Nachzahlungen berücksichtigt. Per 31.12.2023 entsprechen diese Beiträge dem Stand der Vorbezugskonten per 31.12.2023 und werden ab dem 1.1.2024 mit dem Zins gemäss FZG weiter verzinst.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Lücken im Reglement

¹ Der Stiftungsrat ist befugt, in allen in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelten Fällen, im Rahmen der Stiftungsurkunde und gesetzlichen Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Abänderung des Reglements

² Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden.

Art. 42

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2022. Vorbehalten bleiben Art. 40, 40a, 40b und 40c. Die vorliegende Fassung wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 30. November 2023 verabschiedet.

Langenthal, 30. November 2023
Pensionskasse der Ammann-Unternehmungen

Markus Degen
Präsident des Stiftungsrats

Marc Ballmer
Geschäftsführer

Anhang1: Richtwerte maximaler Einkauf Art. 17 Abs. 2

Alter	Richtwert max. Einkauf (Art. 17) auf koordiniertem Lohn	Richtwert max. Einkauf (Art. 17) auf zusätzlichem Lohnteil
25	7.0%	11.8%
26	14.1%	23.8%
27	21.4%	36.1%
28	28.9%	48.6%
29	36.4%	61.4%
30	44.2%	74.4%
31	52.0%	87.7%
32	60.1%	101.3%
33	68.3%	115.1%
34	76.6%	129.2%
35	88.2%	148.8%
36	99.9%	168.8%
37	111.9%	189.1%
38	124.2%	209.9%
39	136.7%	231.1%
40	149.4%	252.7%
41	162.4%	274.8%
42	175.6%	297.3%
43	189.1%	320.2%
44	202.9%	343.6%
45	222.0%	376.1%
46	241.4%	409.2%
47	261.3%	443.0%
48	281.5%	477.5%
49	302.1%	512.6%
50	323.2%	548.5%
51	344.6%	585.1%
52	366.5%	622.4%
53	388.8%	660.4%
54	411.6%	699.2%
55	437.8%	743.8%
56	464.6%	789.3%
57	491.9%	835.7%
58	519.7%	883.0%
59	548.1%	931.2%
60	577.1%	980.5%
61	606.6%	1030.7%
62	636.8%	1081.9%
63	667.5%	1134.1%
64	698.9%	1187.4%

und älter

Der maximal mögliche freiwillige Einkauf wird so berechnet, dass das voraussichtliche Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres das Produkt aus obenstehenden Faktoren (Richtwerten) und dem koordinierten Lohn und dem zusätzlich versicherter Lohnteil nicht übersteigt. Das Alter in dieser Tabelle entspricht der Differenz aus Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

Anhang 2: Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung (Art. 31 Abs. 3)

Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnigte Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Falls die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet wurde, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Falls der Berechnung der Leistungen unterschiedliche Parameter im obligatorischen und überobligatorischen Bereich zugrunde lagen, dann gilt das analog auch für die Berechnung der Kürzung.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

Anpassung der temporären Invaliden-Zusatzrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 19 BVV2)

Die temporäre IV-Zusatzrente (Art. 21a) wird ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, angepasst.

Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz, mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben, berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG, mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt.

Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz, indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen BVG 2015 G 2017 technischer Zins 4 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	23.870	24.049	59	16.370	17.189
18	23.800	23.986	60	16.028	16.866
19	23.728	23.920	61	15.679	16.534
20	23.652	23.851	62	15.324	16.192
21	23.573	23.779	63	14.961	15.840
22	23.492	23.705	64	14.592	15.479
23	23.406	23.627	65	14.216	15.107
24	23.317	23.546	66	13.831	14.725
25	23.224	23.462	67	13.437	14.333
26	23.127	23.374	68	13.036	13.930
27	23.027	23.283	69	12.626	13.517
28	22.922	23.187	70	12.209	13.095
29	22.814	23.088			
30	22.701	22.985			
31	22.583	22.877			
32	22.459	22.764			
33	22.329	22.646			
34	22.193	22.522			
35	22.050	22.393			
36	21.902	22.259			
37	21.748	22.119			
38	21.587	21.973			
39	21.419	21.821			
40	21.245	21.662			
41	21.064	21.497			
42	20.877	21.325			
43	20.681	21.146			
44	20.478	20.960			
45	20.266	20.767			
46	20.045	20.567			
47	19.815	20.358			
48	19.577	20.142			
49	19.330	19.917			
50	19.075	19.683			
51	18.811	19.441			
52	18.538	19.191			
53	18.256	18.932			
54	17.963	18.664			
55	17.662	18.387			
56	17.351	18.101			
57	17.032	17.807			
58	16.705	17.502			